

Stiftungsverwaltung und Richter orientieren, wenn im Fall ‚Zeiss‘ zu neuen, zukunftssträchtigeren Ufern qua Statutenänderung aufgebrochen werden soll? Dazu könnte der auf den ersten Blick nicht unbedingt zielführende (weil Genossenschaftsrecht und negative Vereinigungsfreiheit betreffend) Beschluss des BVerfG vom 19/1/2001¹⁷ weiterhelfen. Die dort aufgeführten Grundsatzüberlegungen zur Ausgestaltung von Rechtsformen und ökonomisch unterlegten Normenkomplexen könnten als Leitlinien dienen, bei denen auch stiftungsrechtliche Gesichtspunkte nicht zu kurz kommen müssen.

Zunächst sind die (aktiven) Reformer an die überkommenen Normen gebunden, d.h. an den Stifterwillen, die darin eingeräumten Rechte der Destinatäre und das konventionelle Stiftungsrecht. Sie können mit den ihnen anvertrauten Strukturen nicht nach Belieben verfahren. Die zu findenden Ausgestaltungen müssen sich am Schutzgut des originären Stifterwillens orientieren. Für einen sozialen Ausgleich muss gesorgt werden, denn dem Stifter schwebte mit seinem Modell so etwas wie eine gerechte Sozialordnung vor; und darin müssen sich die Beteiligten auch morgen noch wiederfinden.

Vor allem gilt es aber, die langfristige Funktionsfähigkeit der neuen Unternehmensträgerstiftung (wohl eher als Doppelorganisation denn wie bisher

¹⁷ 1 BvR 1759/91, in: DB 2001, S. 2596.

unter dem Dach der Stiftung, was das Gericht unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu Recht als milderes Mittel zum Erhalt der Unternehmenseinheiten als Sozialgefüge ansieht) sicherzustellen, was primär Insolvenzsicherheit bedeuten muss (= langfristig Erhalt von Arbeitsplätzen). Dabei ist dem auch in der Stiftung wirkenden Prinzip der Selbstbestimmung der Vorrang vor der Fremdbestimmung zu geben. Das entspringt dem Vorrang der Privat- und Stifterautonomie in der privatrechtlich strukturierten Stiftung vor der Fremdbestimmung durch Genehmigungsbehörde und Gericht. Da die Destinatäre nicht Organ der Stiftung sind, gilt für sie das Prinzip der Passivität, des ‚Erleidens‘ von Entscheidungen, die andere treffen. Sie sind diesem Prozeß jedoch nicht schutzlos ausgeliefert, können, was sie ja schon zur Genüge getan haben, den Klageweg beschreiten. Für ihre materiellen Belange muss gesorgt werden. Stärker als bisher müsste herausgearbeitet werden, damit auch die Genehmigungsbehörde sowie das Gericht das Änderungsbegehren besser nachvollziehen können, mit welchen Strukturdefiziten die für eine unternehmerische Betätigung nicht geschaffene Rechtsform ‚Stiftung‘ zu kämpfen hat. Hier steht die Stiftungsverwaltung in der Pflicht (als Bringschuld), mehr an Aufklärung beizubringen. Angesichts zahlreicher Schief lagen und Fehlschläge vergleichbarer Konstrukte (Stiftung als Instrument zur Sicherung der Unter-

nehmenskontinuität) sind die der Rechtsform innewohnenden Nachteile, insbesondere bei einem Weltkonzern nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Ihre wünschbare, ja unumgängliche Beseitigung im Wege der Statutenänderung muss nachvollziehbar belegt werden.

Die schließlich und endlich gefunden Lösung des Problems kann nur eine Prognoseentscheidung sein, die jedoch mit hoher Plausibilität die wünschenswerte Effektivität der neuen Strukturen unter Beweis stellen muss, d.h. adäquate Organisations- und Arbeitsverhältnisse in den Unternehmenseinheiten der Stiftung (Funktionsfähigkeitstest) sowie Wahrung der schutzwürdigen Belange Dritter außerhalb der Stiftung (Ordnungs- und Schutzaspekt). Angesichts solcher Unwägbarkeiten und angesichts des Schutzes von Destinatärrechten sowie des Stifterwillens ist die Anwendung des Vorsichtsprinzips angeraten.

Nichtsdestoweniger scheint Handlungsbedarf zu bestehen, und dann muss auch herzhafte zugepackt werden können. Die Rechtsordnung sollte und wird sich dem im Sinne der Überlebensfähigkeit eines – wenn auch reformierten, d.h. modernisierten – Sozialmodells ‚Carl-Zeiss-Stiftung‘ nicht verweigern.

*Dr. Klaus Neuhoff**

* Der Verfasser ist Leiter des Instituts Stiftung und Gemeinwohl an der Privaten Universität Witten/ Herdecke gGmbH, Witten.

Literatur

Andrick/Suerbaum: Stiftung und Aufsicht

Verlag C:H:Beck 2002, (mit Nachtrag 2003)

ISBN 3-406-47924-3

439 und 18 Seiten, In Leinen, 48,-€

Kaum ein Bereich des Stiftungsrechts erfreut sich in Wissenschaft und Praxis so streitiger Beliebtheit wie die Thematik der Stiftungsaufsicht. Dies vermag kaum zu überraschen, markiert das vorgenannte Instrumentarium doch eine Schnittstelle zwischen dem Primat

der Stiftungsautonomie und seiner Grenzen in Gestalt staatlicher Kontrolle. Trotz weitgehender Anerkennung einer Notwendigkeit der durch die Aufsicht begründeten hoheitlichen Eingriffe in die Organisationsform Stiftung bleibt sowohl ihre dogmatische Ausprägung als auch ihre praktische Anwendung zum Teil erheblichen Unschärfen ausgesetzt. An diesem Punkt setzt das Werk „Stiftung und Aufsicht“ der Autoren Andrick und Suerbaum folgerichtig an. Einer informativen Darstellung der historischen Entwicklung des Stiftungswesens folgt die für

das Verständnis der weiteren Ausführungen unabdingbare Erläuterung organisationsrechtlicher und stiftungstypischer Grundlagen. Konsequenterweise leiten die Autoren den allgemeinen Begriff der Staatsaufsicht und den hierdurch ausgeprägten Gedanken hoheitlicher Führsorge inhaltlich und legislativ in den Bereich des Stiftungsrechts über, bevor der eigentliche Schwerpunkt der Monografie problemorientiert und praxisnah Beachtung findet. Hierbei wird zwischen präventiver – insbesondere im Rahmen der Stiftungsgründung und der Kontrolle von Stiftungstätigkeit –

und repressiver – als Reaktion auf Verstöße – Stiftungsaufsicht unterschieden. Besonders hervorzuheben ist der fortlaufende und deshalb übersichtliche Bezug zu den entsprechenden Regelungen der Landesstiftungsgesetze, die darüber hinaus im Anhang abgedruckt sind. Es folgen die Beschreibung verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutzmöglichkeiten sowie abschließend ein sehr gelungener Ausblick auf künftige Entwicklungen des Stiftungsrechts. Abgerundet wird das Werk durch ei-

nen, im Lieferungsumfang nunmehr enthaltenen und aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.7.2002 notwendig gewordenen, Nachtrag. Zusammenfassend bleibt zu bemerken, dass die Autoren Andrick und Suerbaum mit ihrer Monografie einen ausgezeichneten Leitfaden für die Wissenschaft und Praxis entworfen haben, der nicht nur Kennern des Stiftungsrechts zur vertiefenden Arbeit dient, sondern die besprochene Materie auch Anfängern näher

zu bringen vermag. Nicht zuletzt deshalb hat der Titel „Stiftung und Aufsicht“ bereits jetzt einen festen Platz innerhalb der Stiftungsliteratur eingenommen.

*Stefan Fritsche**

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Werner an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Die VolkswagenStiftung

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts und hat ihren Sitz in Hannover.

„Wir stiften Wissen“, so präsentiert sich die VolkswagenStiftung auf ihrer Homepage¹. Die Stiftung wurde im Jahre 1961 von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen gegründet. Als gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover nahm sie 1962 ihre Arbeit auf und entwickelte sich in der Folgezeit zur größten ihrer Art in Deutschland.

Der satzungsmäßige Stiftungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Technik in Forschung und Lehre. Hierbei legt die Stiftung einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Ermöglichung von Forschungsvorhaben in zukunftsorientierten Gebieten, wobei auf die Nachwuchsförderung im wissenschaftlichen Bereich sowie auf die Zusammenarbeit über die Grenzen einzelner Disziplinen und Staaten hinweg besonderes Augenmerk gelegt wird. Mittel werden in allen wissenschaftlichen Bereichen vergeben. Geistes- und Gesellschaftswissenschaften werden eben so berücksichtigt wie Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie Medizin.

Der Stiftung steht zurzeit ein Kapital von circa zwei Milliarden Euro² zur Verfügung. Im Laufe ihrer über 40-

jährigen Stiftungstätigkeit förderte die VolkswagenStiftung mit einem Gesamtvolumen von mehr als 2,8 Milliarden Euro nahezu 27.000 Projekte. Frei von den Bindungen des öffentlichen Haushaltsrechts stellt sie seit 1962 jährlich dreistellige Millionenbeträge für die Wissenschaftsförderung bereit. Angesichts dieser Größenordnung ist es beachtlich, daß die Stiftung weder von öffentlicher noch von privater Seite Zuwendungen erhält. Anders, als ihr Name vermuten lässt, handelt es sich bei der VolkswagenStiftung nicht um eine Unternehmensstiftung. Vielmehr ist sie autark und in ihren Entscheidungen autonom.

Ihren Namen und ihre Entstehung verdankt die Stiftung dem Abschluß eines Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen aus dem Jahre 1959 als Folge der besonderen Umstände der Nachkriegszeit. Durch den Vertrag wurden die Auseinandersetzungen der nach 1945 unklaren Eigentumsverhältnisse am Volkswagenwerk beendet. Die damalige Volkswagenwerk GmbH wurde in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, wobei 60 Prozent der Aktien in Privateigentum überführt wurden und je 20 Prozent die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen erhielten. Der Erlös aus der Privatisierung und die Gewinnansprüche aus den verbliebenen Anteilen von Bund und Land bildeten die finanzielle Grundlage der dafür neu errichteten Stiftung Volkswagenwerk,

wie die VolkswagenStiftung bis zum Jahre 1989 hieß.

Den Vorstand der VolkswagenStiftung bildet ein ehrenamtlich arbeitendes Kuratorium von 14 Mitgliedern, von denen je sieben von der Bundesregierung und der Niedersächsischen Landesregierung für eine Amtszeit von bis zu zweimal fünf Jahren berufen werden. Die Kuratoren sind bei ihren Entscheidungen nur an die Satzung gebunden; darüber hinaus entscheiden sie selbstverantwortlich und frei von Weisungen. Während ihrer Amtszeit sind sie nicht abrufbar.

Der Kuratoriumsvorsitzende wird durch die Niedersächsische Landesregierung und ein stellvertretender Vorsitzender durch die Bundesregierung berufen. Das Kuratorium wählt einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derzeit führt Thomas Oppermann, ehemaliger Niedersächsischer Minister für Wissenschaft und Kultur, seit März 2003 Mitglied des Niedersächsischen Landtags, den Vorsitz des Kuratoriums. Stellvertretende Vorsitzende sind Edelgard Bulmahn, Bundesministerin für Bildung und Forschung, und Professor Dr. Dr. h.c. Gerhard Neuweiler, Leiter des Departments Biologie II der Universität München.

Zu den Aufgaben des Kuratoriums als Vorstand der Stiftung zählt in erster Linie die Vergabe der Fördermittel. Darüber hinaus stellt es den jährlichen Wirtschaftsplan sowie die Jahresrechnung auf und veröffentlicht

¹ www.volkswagenstiftung.de.

² Stand: Dezember 2002.